

**Sechste Ordnung zur Änderung  
der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament  
Vom 10. Dezember 2001**

Aufgrund § 72 Abs. 2 Satz 1 und § 78 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat das Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1991 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. Januar 1991, 21. Jahrgang, Nr. 1), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 1. Dezember 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. Dezember 1999, 29. Jahrgang, Nr. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nr. 2. werden die Wörter “Vorsitzende als” gestrichen.
2. In § 3 werden die Absätze 4 und 5 zu den Absätzen 3 und 4.
3. In § 3 wird der bisherige Absatz 3 als Absatz 5 wie folgt neu gefaßt:  
“Das SP wählt die Wahlleitung (Wahlleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in) aus der Mitte des Wahlausschusses (WA). Dafür ist in den ersten beiden Wahlgängen eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Vorschläge für die Kandidatur erfolgen schriftlich. Den Kandidierenden ist im SP genügend Zeit für ihre Vorstellung einräumen.”
4. In § 3 werden die Absätze 6 und 7 zu den Absätzen 7 und 8.
5. In § 3 wird als neuer Absatz 6 eingefügt:  
“Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses hat spätestens 10 Tage nach der Wahl der Wahlleitung stattzufinden.”

6. In § 4 Absatz 3 wird nach Satz 1 einfügt:

“Diese Protokolle sollen dem Ältestenrat, dem SP, dem AStA und den Hochschulgruppen zugeleitet werden. Der AStA-Vorsitz sowie der WA haben die Protokolle zur allgemeinen Einsichtnahme zu verwahren. Die Protokolle sind bis spätestens zum 10. Tag nach der jeweiligen Sitzung zu leiten. Bei verspäteter Zuleitung wird dem mit der Protokollführung betrauten WA-Mitglied ein Teil seiner Aufwandsentschädigung abgezogen. Die hier genannten Protokolle ersetzen nicht die Protokolle gemäß § 19 WO, sondern stellen eine Ergänzung dar.”

7. Als § 4a wird eingefügt:

“Aufwandsentschädigung (AE)

Für allgemeine Organisation und Koordination erhalten der/die Wahlleiter/in eine Aufwandsentschädigung von 325,- Euro, der/die stellvertretende Wahlleiter/in eine Aufwandsentschädigung von 250,- Euro.

Des weiteren gibt es einen mit 5000,- Euro dotierten Titel “Aufwandsentschädigung Wahlausschuss”. Dieses Geld teilen die Mitglieder des Wahlausschusses, gebunden an bestimmte Aufgaben, unter sich auf. Es ist eine Liste der Aufgabenverteilung samt AE-Verteilung zu erstellen und zur Kenntnisnahme an SP und AStA-Finanzreferat zu geben. Gleiches gilt für eventuelle spätere Änderungen der Aufgabenverteilung. Originäre Aufgaben, für die Aufwandsentschädigungen in Betracht kommen, sind insbesondere:

- Beaufsichtigung der sog. “Stürme”
- Belehrungen
- Einteilung der Wahlhelfer/innen
- Erstellung des Haushaltsplanes
- Erstellung des Shuttleplanes
- Erstellung des Urnenplanes
- Protokollführung
- Redaktion und Layout der Wahlzeitung

Originäre Ausschussarbeiten, für die keine AEs gezahlt werden, sind insbesondere

- Teilnahme an Sitzungen
- Berichte auf SP-Sitzungen

- Herausgeben des Endergebnisses

Das SP kann weitere Tätigkeiten von einer Bezahlung ausschließen. Das SP-Präsidium lässt dem AStA-Finanzreferat vor der Wahl eine Liste aller von der Bezahlung ausgeschlossenen Tätigkeiten zukommen.

Am Auszählabend werden Mitglieder des Wahlausschusses, des Ältestenrates und Auszähler/innen gleich bezahlt: Bis 1.00 Uhr wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 60,- Euro gezahlt, danach gibt es einen "Stundenlohn", der dem der Wahlhelfer/innen entspricht.

Bei der Festlegung des Stundensatzes für die Wahlhelfer/innen ist darauf zu achten, dass es sich hierbei dem Wesen nach nicht um Lohn für eine Angestelltentätigkeit, sondern um Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt handelt!"

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündigungsblatt - (Amtl. Bek. Universität Bonn) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 30. November 2000 und vom 5. Dezember 2000 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 4. Dezember 2001.

Bonn, den 10. Dezember 2001

Sonja Brachmann  
Vorsitzende des Allgemeinen Studierendausschusses der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn